Ded.
40
351
k

4° Ded. 351 k

<36633585060011

<36633585060011

Bayer. Staatsbibliothek

4° Ded. 351 k
11.
60

ELENCHUS

Oder

Natürlich wahrhafter Beweiß

EX

NOVIS CIRCA FACTUM

Und

EX ARGUMENTIS AD HOMINEM,

Welche die bisherige durch falsche Abschriften und dahero entstandene Verleitung des Richters verursachte grobe Fehler / Irrthümber / irrige Suppositа & Principia an das helle Tag-Licht stellen

Circa

QUÆSTIONEM FEUDI & ALLODII

In Belang

Des ursprünglich Churfürstl. ALLODIALen, itzo Lehn-Hauses NEUERBURG.

Mit respectivè Neuen dermahl ererst zu gehaben gewesenen Adjunctis Sub Num. 1. 2. 3. 4. 5.

In Sachen

Frey-Herrn VON CORTENBACH,

CONTRA

Cameral-Anwald und die VON REUSCHENBERG.

I. A. VON BELLI

Jur. 2816.

Publ. 1761

18 h

BEKO

QUAESTIONEM LEGIS ET VITIORUM

CIRCA

NOVAM

EX ARCUMENTIS AD HOMINEM

DE

EGENIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Im Jahre 1465 hat / Zufolg dem von der Hof-Cammer, und von Reuſchenberg producirten Briefe, Fol. Act. 762., der Churfürſt Robrecht in Verbis ... Unſer, und Unſeres Erzſtifts Schloß *Neuerburg* mit Unſerm Hofe *Gubelsrath* dem *Bernarden Von Velbruck* verpfändet.

1559, Laut Anlag N. 1. Fol. Act. 871., iſt, auf Anſtehen der Evæ Von Bemmelsberg, und deren Vormündern ihrer Kinder, vom Churfürſten Johann Gebhard, mit der Confirmation vom Dom-Capitul, in Verbis ... das Hauß *Neuerburg*, ſo hiebevor in Pfandſchaft geſtanden, zu einem Erb-Lehn gegeben worden. N. 1.

Man durchleſe dieſen Churfürſtl. vom Dom-Capitul bekräftigten Brief, vom Anfang bis ans Ende, ſo wird kein Spur vom Gubelsrath- oder Bongarter-Hofe angetroffen; ſondern man findet durchgehends dieſe Wörter... Ihrer Churfürſtl. Gnaden Hauß *Neuerburg* vorgemeldt Unſer, und Unſeres Erzſtifts Hauß *Neuerburg*, ſamt ſeinem Zubehör, wie ſie das hiebevor Pfandweis beſeſſen im Waſſen, Trockenen, Hohen, und Niedern, ſamt dem Waſſer-Fluß langs das vorbeſchriebene Hauß flieſſend. Fölglich lauter Expreſſionen vom Hauſe, mit der Limitem und Extremum ſtellender Bache.

1559, ſelbigen Jahres, Laut Adjti N. 2. hat beſagte Eva, ſamt denen Vormündern, den theuren Leiblichen Eydt ausſchwören, und ſo gar, unter ſolchem Eydt, geloben müſſen, von ſothanen ihren Eyden ſich keineswegs Abſolviren zu laſſen. N. 2.

Bey dieſen Eyden haben Eva und Vormündere in Verbis... von wegen einer Erb-Lehnung des Hauß *Neuerburg*, und ſeines Zubehörs auf den *Principal*- und Haupt Pfand-Schilling zweyer verſchiedener Schuld-Forderungen, *Reſtanten*, zwey Fuder Weins, Maſt deren 50. Schweinen, auf alle andere *Actionen* und Forderungen theur verziehen, und *renuntiiren* müſſen; auch Thätig verziehen.

Allwo kein Wort, keine Syllabe, kein Jota vom Gubelsrather- noch Bongarter-Hofe, ſondern vom offenen Hauſe Neuerburg, und deſſen durch die eingeſchränckte Bach, Limitirten und das Ziel ſetzenden Zubehör.

Man leſe nur nach den, von der Hof-Cammer und Reuſchenberg, producirten Kauf-Brief de Anno 1592, Fol. Act. 754. in Verbis... das Hauß

Neuerburg samt Vorhof. Item in Verbis... nach den Lehn-Rechten, so viel das Hauß belangt.

Man sehe nur ein den vom Churfürsten Ernesto, Höchst-seliger Gedächtniß, ertheilten Consensum alienandi, in Verbis... das Hauß mit seiner *Pertinenz*, Laut des Lehn-Briefes, ꝛc.

Man ruminire diesen Lehn-Brief, alle nachherige Lehn-Briefe, das Lehn-Protocollum des Lehn-Archivarii Von Kempis, und alle Reversalien durchaus, und von oben bis unten, so sind man mehr nicht, als was im Briefe de anno 1559, utpote normali des zu Lehn gegebenen Haußes Neuerburg, nemlich: das Hauß *Neuerburg* samt seinem Zubehör, wie solches im Hohen, Niedern, Nassen, Trockenen, samt dem Wasser-Fluß, oder Bach, langs das Hauß fliessend.

Die Particula Wie ist Relativa, massen das Hauß im Hohen, der Vorhof im Niedern ligt; die Graben sind Naß, auch Trocken. Die Bach oder der Wasser-Fluß ist also das Extremum, und Terminus ad quem; dann die Particula Wie ist ebenfals Restrictiva, und Limitativa, mithin des Verbi samt Natur ist, ut Extremum conjungat.

Man füge hinzu den Fol. act. 254, vorfindlichen Originalen ganz schicklichen Schein in Verbis... erstlich das Hauß *Neuerburg*, so ein Erb-Lehn bis an das Brücklein.

N. 3.

Man betrachte nur das Novum, die nemliche Original-Quittung, N. 3. aus der Lehn-Canzeley, Kraft welcher der, vom Höchst-erwehnten Hrn. Churfürsten Ernest, ertheilter Consensus alienandi nur das Hauß Neuerburg betrift, und nur mit 40. schlechten Cöllnischen Thalern bezahlt worden.

Wer siehet nun nicht aus diesen Novis circa Factum, aus diesem ganzen so klar einleuchtenden, und deut-fort natürlich aufeinander und zusammen harmonirenden Vorgange, daß gröblich gefehlet und geirret, so dann eine unwiderlegliche Folgerung seye, gestalten mehr nicht, als das Hauß Neuerburg, der Vorhof und die Bach zum Erb-Lehn gegeben worden? Wer siehet nicht, daß diese Bach oder Wasser-Fluß per naturale Consequens das Feudum ab Allodio ganz deut- und schicklich separire?

Dann der, im Jahre 1489, aufgerichteter, und in seinen Siegelen ohnverletzt obhandener Brief fol. act. 898. das Wort spricht, daß der Bernard Von Velbruck den über sothane Bach ligenden Bongarter-Hof, Scheuren-Gut, und Schmiedten-Gut mit Artland, Büschen, Benden, Wiesen, Hew- und Holz-Gewächs, Erb- und Jahr-Zinsen, nicht von einem Churfürsten, sondern von Bürgers-Leuten in Cölln, und zwarn 70. Jahre zuvor, ehe das Hauß Neuerburg ein Lehn worden, acquiriret habe.

Die Originale Land-Maß determinirt und specificirt das Artland, cum Expressione Situs; diese führt also das Wort, daß sothanes Artland die nemliche 316½ per Rosellen nahe bey dem Hause Neuerburg, und die 155. per Norff, Nievenheim und Neukirchen, gelegene Morgen zum Bongarter-Hof, Scheuren-Gut, und zum Gut zu der Schmidten gehörig, folglich allodial seyen.

Die Naturliche Vernunft spricht das Wort, gestalten das Wort: *Bongarter*-Hof; das Wort: Gut, nemlich das Scheuren-Gut, und Schmiedten-Gut, utpote Prædia, an sich etwas Universales und Integrales denoticen, mithin ohne Artland nicht seyn können, sondern seine Species, als: Artland, und wie dahier ebenfals die Büschen, Wiesen und Benden, Hew- und Holz-Gewachs, Erb- und Jahr-Zinsen, unter sich begreifen, folglich die Intention, oder die Allodialitæt, ad totum Corpus so lang gegründet bleibt, bis ein anderes, quoad partem aliquam, erwiesen ist.

Und da hingegen das Wort Hauß, und das Wort Schloß an sich nichts Universales importiret, Castrum enim sine universitate esse potest, teste Gail. Lib. 2. Obs. 62.

Solch-

Solchenfalls führt die Vernunft das Wort, gestalten das im Bescheid formirtes Suppositum, als ob 116½ Morgen Buschen, Benden ꝛc. zum Lehn-Hause gehörig seyn sollen, Grund-falsch; anbey die anmaßliche Ursach, ob sollten die Lehn-Güter nicht describiret werden, ganz fehlsam und irrig seye; Folglich bleibt die Intentio pro Allodio, und quoad Totum so lang richtig, bis daran nicht supponiret, sondern Legaliter bewiesen worden, daß 116½ Morgen Büschen, Benden, ꝛc. partes des Lehn-Hauses seyen, welches aber durch den Brief, vom Jahr 1489, unmöglich gemacht wird; so mehr,

Als durch das Novum, die nemliche Anlag Sub N. 4., deutlicher erprobet worden, daß im Jahre 1599. gnädigst befohlen worden, alle Güter, ohne Unterscheid, zu describiren; und daß auch die Lehn-Güter descriviret worden, solches wird der Ober-Einnehmer Von Geyr, und alle Syndici gestehen müssen. N. 4

Das Adjunctum, Veritas, utpote Novum, Fol. Act. 1001., spricht das Wort, gestalten die 116½ Morgen, an das Stift zu St. Görris in Cölln, Zehendbar seyen, folglich, da das Hauß Neuerburg ein Ursprünglich-Churfürstliches Hauß ist, es gegen alle Regulen der Vernunft und Billigkeit wäre, sothanem Ursprünglich Freyem Hause eine Subjection anzudichten; Mithin

Da das Novum Sub N. 5. bewahrheitet, daß der Bongarter-Hof ebenfalls an das Gräfliche Hauß zur Dyck Curmüthig seye, ein gleiches Absurdum resultiren würde. N. 5

Die Landes-Description beweiset, daß sothane 116½ Morgen describiret, nicht aber angeschlagen worden, weilen sie Frey, und zwarn nicht Absolutè, sondern Respectivè und in Tantum Frey sind, nemlich per Æquivalentiam, weilen der Frey-Hr Von Frens bewiesener massen mehr dann einen Adelichen Sitz besessen hat.

Die Folgerung ist also natürlich, gestalten vermög Extractûs de Anno 1599. [welcher gleichwohl ein Vortrag ist, proùt Inspicienti patet] das Hauß Neuerburg nichts halte, nemlich keinen Fuß breit Artlands, Büschen, Wiesen, Benden, Hew- und Holz-gewächses, noch Erb- noch Jahr-Zinsen.

Es stoßet aber contra omnes Regulas justæ Interpretationis an, vom wahren Sinne der Wörter abzugehen, und das Wort halt o, dahin zu torquiren, ob wären die 116½ Morgen nicht describirt, dan o halten; o in sich begreiffen; o besitzen, sind Identifica; aber mit o *describen* seyn, ist davon eine Himmel-weit entfernte Conjectur, folglich bleiben es nach wie vor nur irrige Conjecturen, irrige Principia und Suppositа. Abseits hat man auch noch folglich in Petitione Principii kostsplitterlich und zwarn vergebens, gearbeitet, wie oben deducirter, und per Novum circa Factum erwiesener massen, zum Ueberfluß demonstriret worden.

Wie ist es dan möglich, daß die Hof-Cammer, und die Von Reuschenberg so wahrheits-widrig und ganz vermessentlich, in ihren Scriptis und Typis haben schreiben und drucken lassen können... mit allem seinem Zubehör, mit allen seinen Pertinentien &c.

Wie ist es möglich, daß die Hof-Cammer und die Von Reuschenberg, gegen ihre eigene Producta und Briefe, welche gegen sie plenam Probationem würken, gegen den nemlichen Kauf-Brief, de Anno 1592, den sie produciret haben, so Doll-Dumm, den Gubelsrather-Hof für ein Lehn auszurufen sich erfrechen können; da jedoch, daß dieser Hof, der Bongarter-Hof und übrige darinn Specificirte Höfe, Frey Allodial verkauft, und Frey Allodial beym Allodialen Land-Gericht zu Hülchrath vererbt worden seyen, dieser von ihnen selbsten producirter Brief solches Buchstablich ausweiset.

Und wer gescheider Mensch wird zweifelen dörfen, daß nicht, wan 116 ½ Morgen, wan Büschen, Benden, Erb- und Jahr-Zinnse, zu diesem Hause jemalen gehöret hätten, wenigstens einige Spur davon in ein- oder anderer brieflichen Urkund zu finden wäre?

Wer Gescheider wird nicht gestehen müssen, daß des Richters Religion durch derley falsche Abschrifte... bis ans Broichsgen ꝛc. circumduciret, und dardurch zu diesem, was Respectu des Hauses ein erwiesenes non Ens ist, verleitet worden seye? Ja höchlich zu bewunderen ist, daß der Richter, dieser falschen abschrift halben, nicht weiter um sich gegriffen habe, und weiter gegangen seye.

Wan nun, so gestalten Sachen nach, der so theure von der Eva von Bemmelsberg und von denen Vormunden ihrer Kinder Leiblich ausgeschworner, der Hof-Cammer zugleich zu Last und Beschwer fallender, die Limites des Hauses Neuerburg Specificirender, und Beschwörender Eyd-Schwur, und folglich die, auf so Considerable Schuld-Forderungen, Actionen, und Ansprachen, beschehene theureste Renuntiationen, mit der auch Eydlicher Zusage, sich von sothanem Eyde nicht Absolviren zu lassen, ausser acht gestellet, der FreyHr. Von Cortenbach solchemnach fernerweit mit leeren, unbegründeten und irrig befundenen Conjecturen, falschen Suppositis und Principiis, wider Vermuthen mishandelt worden, und also die Absichten auf Vermehrung deren Cameral-Revenuen nur abziehlen dörften; solchenfalls wäre es mit Händen zu fassen, daß die Gott geheiligte Justitz exulirt, das Recht, die Land-Tags Abscheide und Protocollen für geschmählert und abrogirt anzusehen, und, Leyder! zu schliessen wäre, daß die liebe Wahrheit denen Fehleren, und Irrthummen weichen, des Spinozæ Principium Juris Naturæ: Der grosse Fisch verschlingt den kleinen, gelten, mithin die schwächere von den Mächtigern sich mishandlen lassen müsten.

Gleichwie nun auch pro hac parte die Justitia Causæ aus denen bewiesenen Novis circa Factum, allenthalben herfürleuchtet, also ist zu bewunderen, daß so gar stante & introductâ Restitutione in Integrum, quæ suâ naturâ Executionem impedit, das Sequestrum, non auditâ hac parte, gehoben, der Gegen-Parthey oder vielmehr der Hof-Cammer vor und nach solches verabfolget, anbey dieser, welche Pars und folglich interessirt ist, connivendo verstattet worden, hierunter zugleich Judicem abzugeben, zu Decretiren, und Ihro folglich Zaum und Zügel schiessen zu lassen.

In der rechtlichen Ruckscht gleichwohl, gestalten das dermahl in Ruinis hinwieder liegende Hauß Neuerburg bey weitem nicht bestand seye, die erstaunliche vor GOtt, dessen Recht, und der Ehrbaren Welt ohnverantwortlich aufgetriebene Kösten zu ersetzen, anbey in weiterem Betracht, daß die notoriè obærirte Gegnere zu deren Refundirung nicht den dünnesten Heller beytragen können, in solchen Notorischen Fällen ist es nicht ohne, sondern denen Rechten gemäß, daß die Hof-Cammer Jure Societatis & communis Causæ in Solidum dafür hafte so mehr, als kundbarer ist, daß der Procels willmüthig angehoben, das Factum culpabiliter ignoriret oder verschwiegen, und folglich so ohnleidentliche schwere Kösten Anwalds Ppalen culposè aufgetrungen worden;

Nach und nachmahlen Offerirend allinge Originalia so vorherige als letztere Noviora aufzulegen;

Mit Unterthänigster Bitte, dermahl eins Jus & Justitiam zu administriren cum Expensis amaris, de quibus protestatur.

Ewer Churfürstlichen Gnaden

Unterthänigster

F. H. Fhr. Von Cortenbach.

ADJUNCTA

Num. 1. Copia Contractûs Puncto Des Lehn-Hauses NEUERBURG.

WIr Eva Von Bemmelsberg etwan Bernhardts Von Vellbruggen Ritter-Richters seeligen nachgelassene Wittib, und Ludolph Von Vellbruggen, Henrich Schall Von Bell zu Schwadorff als gerührter Eheleuth nachgelassener Kinder gerechte, und verordnete Vormünder, thuen kund, und bekennen fur mich meine, und unsere Pfleg-Kinder. Nachdem auf unser fleißiges Ansuchen, und Bitt Der Hochwürdigst-Fürst, und Herr-Herr Johan Gebhard erwehlter zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzeler, und Churfürst, Hertzog zu Westphalen, und Engeren &c. &c. Mein Gnädigster Herr mir Even, und gemelts meines Lieben gewesenen Herren, und Hauß-Wirths verlassenen Kinder, und Erben, unsern Pfleg-Kinderen Ihrer Churfürstl. Gnaden Hauß *Neuerburg*, so hiebevor in gemelter Von Vellbruggen Pfandschaft gestanden mit Verwilligung derselben Thum-Capituls zu einem Erb-Lehn angesetzet lauth Ihrer Churfürstl. Gnaden Brief, die von Worth zu Worth lauthendt wie nachfolgt.

Wir Johan Gebhardt Von GOttes Gnaden erwehlter zu Ertz-Bischoffen zu Cöllen, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzeler, und Churfürst, Hertzog zu Westphalen, und Engeren, &c. und Wir Dechand, und Capitul der Heiligen Kirchen zu Cöllen thuen hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen, kund öffentlich gegen allermänniglich bekennend, alß nach Absterben etwan Unseres lieben Getreuen Bernhardts Von Vellbruggen zu Neuerburg Ritter-Richters des Fürstenthumbs Lutzenburg verlaßene Wittib von wegen ihrer und ihrer Kinder, und Erben, bey Uns belangen, etliche Schuld, und Leist-Forderung, auch auffgelauffene Pension, so ihnen an Unserem Ertz-stifft noch ausstunden, Anmahnung gethan, und umb gebührliche Entrichtung, auch weil sie das Hauß *Neuerburg* Pfand-Weiß von Unseren Vorfahren, und Stifft ingehabt, wie noch, und das Hauß gar verfallen, und Bawloß, wir wolten ihre, und ihren Erben solch Hauß, und Zubehör, welches sie bißhero in Pfandschafft innegehabt, und beseßen, nunmehr zu ihrer Leibzucht, und ihren Erben zu einem Erb-Lehn ansetzen, und gnädiglich verleihen, demüthiglich gebetten, mit dem Erbieten das Haus wieder stättlich zu erbauen. Haben Wir Johan Gebhard Erwehlter ꝛc. ꝛc. und Wir Dechand und Capitul vorbestimbt, Uns mit gutem Vorwissen, Verwilligen, und gesambtem wohl vorbedachtem Rath, den Wir Dechand, und Capitul auch Capitulariter beschlossen, mit gemelter nachgelassener Wittiben, für ihro selbst Persohnen, und auch als rechter Vormünderinnen ihrer Kinder, und ihrer angebohrner, und von Ordentlicher Macht gesatzten Vormünderen, Unseren lieben getreuen Ludolphen Von Vellbruggen, und Henrichen Schallen

Von Bell zu Schwadorff auf folgende Gestalt, solcher Forderung, und begehrten Lehens halben für Uns, Unseren Nachkommen, und Stifft vertragen, Contrahirt, vereinigt, und verglichen, nemlich, daß vorgemelt Unser, und Unseres Ertz-Stiffts Hauß *Neuerburg* sambt seinem Zubehör, wie sie das hiebevor Pfandweiß innegehabt, und besessen, im Nassen, und Drogen, in Hohen, und Niederen, nichts davon ausgescheiden, sambt dem Wasser-Fluß, und Bach langs das vorgeschriebene Hauß fliessend, ausserhalb doch der fünfzig Schwein Mast auf dem Möllen Busch, und Jährlichs der zweyer Fuder Weins, welche bey Uns, und Unserem Stifft sollen verbleiben, und nicht in diese Lehnschafft gezogen werden, gerürts Bernhards Von Vellbruggen nachgelassener Wittiben zu ihrer Leibzucht, und ihren Kinderen, und Erben zu einem rechten Erb-Lehn soll angesetzt werden, und bleiben, wie wir solches thuen hiemit, und in Krafft dieses Briefs, darüber dan weitere nothdürfftige, und gewöhnliche Lehn-Brief, und Reverfall in Zeit des Lehns Empfängnüß gefertigt, und aufgerichtet werden sollen, darinnen auch ihr der Wittiben die Leibzucht des Hauß *Neuerburg* sambt dessen In- und Zubehör soll fürbehalten werden.

Und soll hingegen in Erwegung allsolcher Gnaden der Erb-Lehns Gerechtigkeit gerührte Wittib ihre Kinder, und Erben, in aller der bester beständigster Form, wie das zu recht geschehen kan, soll, oder mag, durch sich, und ihre Kinder (so noch minderjährig) Vormündere auf alle Ansprach des Pfandschillings, welchen sie an solcher Behausung gehabt, und noch hat, fort Schuld Forderung Restanten Pensionen so wohl, des Gelts, als der Wein, auch alle Action, die sie gemelter ihr Haußwirth seel. und ihre Erben einiger Sachen halber, bis auf diese Zeit, an unserem Ertzstifft gehabt hätten, oder haben mögten, verzeihen, hinfürther an dem allem keine weithere Forderung, oder Ansprach zu haben, oder zu behalten, uns auch hierüber alle Pfand, und Leistschuld Briefe, sambt gnugsamer, und endtlicher Quittirung zustellen, und lieferen, damit wir und unsere Nachkommen hierin umb so viel sicherer seyn mögen. Hieneben soll auch und hat sich gemelte Wittib erbotten, und gutwillig eingangen, zugesagt, und versprochen, inwendig fünf Jahren nach dato dieses Briefs ein solchen stattlichen Adlichen Bau, wie im Stifft Cöllen gebrauchlich, an dem gerürten Hauß anzuführen, und zu vollrichten, daß wir, und unsere Nachkommen Ertzbischoffen zu Cöllen, mit dem vorgeschriebenen Hauß in Oeffnung desselbigen darinne aus- und einzuziehen, sich darin, und aus, im Fall der Noth zu behelffen gehorsamb, und wannehr wir, und unsere Nachkommen Ertzbischoffen zu Cöllen des gesinnen, so soll das vorgeschriebene Hauß uns und unseren Nachkommen zu allen Willen und Nutz, Kost darauf zu halten, Leuth darauf zu legen, und anders in was massen das wäre, wir, unsere Nachkommen Ertzbischöffe, und Churfürsten des nöthig und gelüstet, zu allen Zeiten offen, und bereit seyn, doch ohne der Inhaber, und Besitzer des Hauß Schaden und Nachtheil, wie uns solches gerührte Wittib vor sich, und in statt, wie obgemelt vestiglich zu halten, und zu vollziehen zugesagt, und im Fall berührte Wittib, oder ihre Kinder, und Erben, an Erbauung des Hauß allermaßen, wie obstehet, nachläßig erfunden, und das nit erbauen, so soll allsolch viel bestimbt Hauß, sambt seinem Zubehör uns, und unserem Stifft, oder den zur Zeit regierenden Ertzbischoffen, und Churfürsten, wieder heimgefallen seyn, ohne ihrer der Wittiben Kinder, und Erben Inred, darüber sie auch für sich, ihre Erben, und Nachkommen ihre gnugsam Reverfall-Briefe geben soll, Wir, und Unsere Nachkommen sollen auch gemelter Wittiben zu ihrer Leibzucht ihren Kinderen zur Erb-Lehns Gerechtigkeit unsere Belehnung über dieß Erb-Lehn, welche jederzeit, da sich der Fall mit Uns, oder ihnen den Erben (welches der Allmächtig nach seinem

nem Göttlichen Willen, und Wohlgefallen verhüten wolle) zutragen würd; Auf ihro, und ihrer Erben gesinnen die Belehnung thuen, und geben, wie dan sie gemelte Wittib, ihre Kinder, und deren Erben allsolchs dieß Hauß Belehnung, wie das von Alters in allen Lehnschafften herkommen, von allen Unseren Nachkommen empfangen, und hingegen die Erben ihre Reversal heraus geben, im Fall aber, daß die Wittwe in solchen fünf Jahren, darzwischen der Bau soll aufgerichtet werden, mit Todt abgienge, das Gott verhüten wolt, und der Bau noch gäntzlich, und zumahl nit aufgerichtet wäre, und die Vormünder zu bauen saumig würden, oder ander ihrer eigen Geschäfften verhindert, so sollen Wir, und Unsere Nachkommen Ertz-Bischofen, auch Dechant, und Capitul des Thum-Stiffts zu Cöllen auf Gesinnen, der Ohnmündigen Kinder, oder deren Freundschaft, und Verwanten andere Vormündere, und Verwalter ansetzen, die neben, oder auch ohn die vorbestimbte gesatzte Vormunder solchen Bau in bestimbter Zeit aus, und von den Minderjährigen Kinder Haab und Güter in massen vorgilt aufrichten, und vollendziehen sollen, damit die Verfehlnüs den Kinderen in ihren Minderjahren nicht verursacht, oder verschuldet werden, in denen Wir uns auch gnädigst, und gnädig erzeigen, und beweisen wollen, damit die ohnmündige Kinder ohn ihre Schuld ohnverursacht, nicht in verderblichen Schaden geführt werden, und sollen alsdan hinfürter alle Inhaber, und Besitzer des Hauß, dieses unseres Ertz-Stiffts Lehntrager, und getreue Unterthanen seyn, und zu den ewigen Tagen bleiben, auch auf Erforderen allsolch nach ihrem besten Vermögen, wie Lehns-Recht und Herkommen ist, getreulich bedienen, und vermannen, ohn alle Gefährt, und Argliſt. Haben dessen zu Urkund Unser Siegel heran hangen lassen, und dieweil dan Wir Dechant, und Capitul alle vorgeschriebene Sachen neben, und mit Unserm Ggsten Herren also Capitulariter beschlossen, und alle vorgeschriebene Sachen mit Unserem Fürwissen und Bewilligung fürgangen, haben Wir unsers Capituls Siegels gnt. ad Causas mit an diesen Contracts-Brief, und Verschreibung gehangen, zu mehrerer Bekräfftigung aller, und jeder fürgeschriebener Puncten und Articulen. Der geben ist zum Brüll am heiligen Stephans Tag des Tausend fünfhundert neun und fünfzigsten Jahrs.

Daß Wir demnach für uns, und zu Behuf, wie obglt solch Lehn empfangen, und darauf seiner Churfürstl. Gnaden lauth derselben Verschreibung zugesagt, und versprochen, alle, und jede Puncten in derselben Verschreibung begriffen, vest, steet, und ohnverbrüglich zu halten, und zu vollentziehen, und im Fall Ich Eva oder meine Kinder, und ihre Vormünder gesatzt, oder die gesatzt werden sollen, das verfallene Hauß, laut dieser Verschreibung in fünff Jahren Zeits nach dato nicht wieder erbauen, und keinen Adlichen ansehnlichen Seeß, und Behausung zu bauen unterlassen würde, daß alsdan Wir Hochgedachtem unserem Ggsten Herren seiner Churfürstl. Gnaden Nachkommen einen jederzeit regierenden Ertz-Bischofen, und Churfürsten zu Behuef des Ertz-Stiffts das Hauß sambt seinem Zubehör wieder heimgefallen seyn soll: also daß ein zur Zeit regierender Herr das Hauß, und Zubehör wieder zu sich nehmen, und gebrauchen möge, sonder alle Gefärdte, und Argliſt. Des zu Urkund der Wahrheit haben wir Eva Wittib, Ludolph von Vellbrug, und Henrich Schall von Bell unsere Insiegel für uns, und gemelte unsere Kinder, und Pflegkinder wissentlich gehangen, zu Bestättigung aller vorgeschriebenen Puncten geben, und geschehen: Wie oben in unsers Ggsten Herren Verschreibung gemelt, und ausgedrucket.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Daß gegenwärtige Copey mit dem in eines Hochg. Dom-Capituls Archiv bewahrlich aufhaltendem Original von Wort zu Wort gleich-lauthent seye, ein solches thue unter eigenhändiger Unterschrifft, und beygesetztem Pettschafft hiemit attestiren.

(L.S.) Joannes Henricus Favier
Ecclesiæ Metroplnæ Colon.
Registrator Juratus mpp.

Num. 2. Copia Eydschwurs.

In Nahmen des Herrn. Amen.

WIr Johan Kempis von Bonn Dero Rechten Licentiat, der Collegiat Kirchen Sanct. Cassii und Florentii binnen Bonn Canonich, und St. Marien-Greden binnen Cölln Scholaster, des Ertz Bischoflichen Geistlichen Gerichts Hofs zu Cölln Official und Ordentlicher Richter, Thuen Kund, und zu wissen allen, und jeden, den diß offenbahr Instrument vorbracht, dasselbe werden sehen, oder hören lesen, daß im Jahr nach Christi unseres Herrn Geburt Tausend fünfhundert neun und fünfzig, in der zweyter Indiction Römer-Zinßzahl genant, auf Mittwoch den achtzehenden Hartmonats zu neun Uhren Vormittags, Pabstumbs des allerheiligsten in Gott Vatters und Herrn, Herrn Pauli, von Göttlicher Vorsehung Pabst des Vierten, in seinem vierten Jahre, Herschung aber oder Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi von Gottes Gnaden Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Infant zu Hispanien, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steir, Kärnten, Crain, und Wirtenbergs, Grafen zu Tyroll. ꝛc. in Ihrer Kayserlichen Majestät ersten Jahre, vor uns Officialen vorbestimbt, in unseres Notarien und deren Zeugen nachbenent Gegenwärtigkeit Persöhnlich erschienen seynd, die Ehr- und Tugendsame Eva von Bemmelsberg Frau zu Beferdt, &c. nachgelassene Wittib Weyland des Gestrengen und Festen Herrn Bernhardten von Vellbrüggen in Zeit seines Lebens Rittern Richters im Herzogthumb Lutzenburg, und der Ehrenvester und frommer Henrich Schall von Bell zu Schwadorff, als durch uns verordneter Tutor und Vormünder der Mynnerjährigen Kinder von jetztgedachtem Bernhardten von Vellbrüggen und Eva von Bemmelsberg Eheleuthen geschaffen, und es hat allda erstlich gemelte Eva von Bemmelsberg Wittib für ihre eigene Persohn, in der bester Gestalt und Manier sie konte oder solte, auf alle Privilegia und Begnadung Geistlichen und Weltlichen Rechtens, so ihro als einem Weibsbild vergünstiget, und ihro zu Widerfechtung eines Contracts und gütlicher Vergleichung, so zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Johan Gebhardten erwehlten Ertz-Bischoffen zu Cölln, ꝛc. und einem Ehrwürdigen

digen Thumb-Capitul daselbst Unſ. Gnädigſt- und Gnädigen Herrn, und ihro auch ihren Kindern und derselben Vormündern von wegen einer Erbleh-nung des Hauß Neuerburg und seines Zubehörs, gehalten und aufgericht, fürtheilig und dienstlich seyn möchten (die ſie die Wittib allhie für erzehlt und ausgedruckt haben woll, ſonderlich aber Privilegium Velleianum) renunciiret und verziegen; und demnach haben gemelte Eva von Bemmelsberg Wittib für sich, und obernenter Henrich Schall von Bell zu Schwadorff als Vormünder gedachter Mynderjähriger Kinder zu Bevestigung vorberührten Contracts, mit Auflegung zweyer ihrer Fingern auf die heylige Schriften und des heiligen Creutzes Bildung leiblich zu GOtt, und seinem heiligen Evangelio geschworen, daß derselb Contract, davon oben gemelt, darüber auch Haupt und Reverſall Brief aufgerichtet, inmaſſen wie er gehalten und in Schriften verfasset, zum Nutz und augenscheinlichen Fürtheil gemelter Mynderjährigen Kindern Weyland Bernhardten Vellbrüggen Ritter Richters gedie- und daß ſie auch denselben Contract in allen seinen Puncten und Clauſulen keineswegs widerfechten, ſondern fast, steedt, gnäm und unverbrüchlich halten wollen ohn Geferdt; haben auch hinfürter ungedrungen und ungezwungen in der beſter Form und Manier, als ſie ſolches zu Recht, und nach einesjeden Gerichts Gewohnheit thun ſolten, konten oder möchten, auf den Principal und haupt Pfandſchilling zweyer verſchiedener Schuld-Forderungen, Reſtante Fuder Weins, Maſt deren fünfzig Schwein, und alle andere Action oder Forderungen, ſo ſie von wegen jetzt gemelter Puncten an einem Ertz-Stift Cölln haben mögten, die ſie allhie für gnugſam ausgedruckt haben wollen, gäntzlich und zumahl verziegen, und von denſelben Pfandſchilling, Schuldforderungen, Reſtanten Penſionen als wohl Gelds als auch der Wein Hochgemelt. Unſern Gnädigſten Herrn Churfürſten, ꝛc. und ein Hochwürdig Thumb-Capitel, auch Ihrer Gnaden Nachfolger endlich quitirt und ledig erzehlt, nun und zu den ewigen Tagen davon nichts zu fordern, ob auch einige andere Verſchreibungen, Transfixen, Vidimus, oder Tranſumpten über gedachte Pfandſchafft, Schuldforderungen und Reſtante Penſionen aufgericht befunden würden, haben ſie verwillkührt, daß dieſelben Machtloß und getödtet ſeyn, auch keine Wirckung ergreiffen, Hochgemelt. Unſerm Gnädigſten Herrn, einem Ehrwürdigen Thum-Capitel und dem Ertz-Stift Cölln keinen Schaden und Nachtheil, und Ihro gemelter Wittwen, ihren Kindern und derſelben Vormündern keinen Nutz und Fürtheil gebehren, ſondern dahe ſie gefunden, Hochgedacht. Churfürſten und einem Ehrwürdigen Thum-Capitel gehandreicht werden ſollen; begebende ſich bey vorgethanem Eyde aller Exception und Begnadungen deren Rechten, ſonderlich deren, daß ein gemein Verzieg keine ſtatt habe, und daß ſie über die Halbſcheid betrogen wären, und alſo Reſtitutionem in integrum begehren und erhalten mögten; Globend auch, daß ſie über jetzt gethane Eydverzeichnuß und Quitation keine Abſolution werben, und dem gehaltenen Contract in einigem Theil zu widerhandlen wollen ohne Geferdt und Argeliſt.

Demnach haben Wir Johan Kempis Canonich und ordentlicher Richter vorbemelt auf jetztgemelt. Even von Bemmelsberg Wittwen und Henrichen Schall von Bell Vormünder fleißig Geſinnen und Anhalten, vorgehende Renuntiation, Quitation zuſambt dem gethanen Eyde und allen andern vorſchriebenen Clauſulen approbirt und beſtettiget, auch denſelben unſer ordentlich und Richterlich Decret auferlegt, approbiren, beſtedigen und aufferlegen auch hiemit gegenwärtiglich; und ſeynd dieſe Dingen geſchehen und verhandlet binnen der Stadt Cölln auf St. Marcellenſtraſſen in dem Hauſe zum Sternen genant, im Jahr, Tage, Monathe, Pabſt- und Kayſerthums vorſch. Dabey an und über ſeynd geweſen und waren die erfahrne

und bescheidene Godhard Baum Notarius und Henrich Ditweiler, als Gezeugen darzu beruffen und sonderlich erfürdert.

Folgends im selben obangeregtem Jahre Unseres Herrn, Pabst- und Kayserthumbs auf Sambstag den Ein und Zwantzigsten gedachts Hartmonats zur Einer Uhren Nachmittage für Uns Johan Kempis Canonichen und Officialen obbenent, in Unseres Notarien und deren Zeugen nachbenent Gegenwärtigkeit Persöhnlich erschienen ist Der Ehrent-Vester und Frommer Ludolph Aldenbrüggen genant Vellbrüggen gedachter Mynnerjähriger Kinder durch Uns neben bemelten Henrichen Schall Von Bell verordneter Tutor und Vormünder, und hat zu mehrerer Bevestigung obberührten Contracts für erst leiblich zu GOtt und seinem Heiligen Evangelio in seine eigene Seel geschworen, daß derselb Contract, in massen wie er gehalten und schrifftlich verfasset, obbemelten Unmündigen und Mynnerjährigen Kindern Weyland Bernhardten Vellbrüggens zu keinem Nachtheil und Schaden, sonder zum grossen Nutz und Fürtheil seyn wird, daß er auch derhalb, als der Mynnerjährigen Kindern Vormünder, denselben Contract in allen seinen Puncten und Clausulen fast, stede, und unverbrüchlichen halten und keiner Exception dargegen gebrauchen woll. Hat auch hinfürter freywilliglich, ungedrungen, und mit gutem vorbedachtem Gemüthe (wie er sagt) aufs allerbestendigst er solches nach eines jedern Gerichts und Orts Gebrauch thun solte, könte, oder mögte, auf den Principal Pfand schilling, davon in der Pfand-Verschreibung, und auf die Schuld-Forderungen, davon gleichfals in den Schuld-Briefen derhalb aufgericht und so hinter uns erlegt, Meldung beschicht, zudem auf alle Restante Pension, als wohl Weins, als auch Gelds, Mast 50. Schwein, und alle andere Ansprach, und Forderungen, d'welche ihme im Nahmen, wie oben von wegen fürgemelter Punct zu einem Ertz-Stift Cölln gebühren wollen (die er auch, wie sein Mit-Vormünder allhie für gnugsam angezogen haben woll) gänzlich und zumahl verziegen, auch von berührten Pfand-Schilling, Schuld-Forderungen, Restanten Pensionen, Wein und Gelds, wie dieselbe auch hinderstendig seyn mögten, Hochgedacht. Unsern Gnädigsten Herrn ꝛc. und Wohlgemelt. Thumb Capitel, auch Ihrer Gnaden Nachfolger endlich quitirt und ledig erkant, nun und hernachmahls zu den ewigen Tagen davon nichts zu fürdern, mit dem Anhang, daß, im Fall einige andere Verschreibungen, Transfixen, Vidimus, oder Transumpten über gedachte Pfandschaft und davon Restanten, auch bemelte Schuld-Forderungen gemacht und aufgericht befunden würden, welche gemelte Wittib, dero Kinder oder derselben Vormünder hinter sich hätten, dieselbig Machtloß und vernichtigt seyn, Hochgemelt Unserm Gnädigsten Herrn, Einem Ehrwürdigen Thumb Capitel, und dem Ertz-Stift Cölln keinen Nachtheil oder Schaden, und der Wittib, ihren Kindern und Erben, auch derselben Vormündern keinen Nutz oder Fürtheil gebehren sollen.

Es hat auch bemelter Ludolph Von Vellbrüggen Tutor vorgemelt sich bey vorgethanem Eyd dero Exception, daß kein gemein Verzich beständig seye, und daß er über die Halbscheid betrogen wäre, auch aller andern Außzügen und Begnadungen Dero Rechten, die ihme zu Widerfechtung des gehaltenen Contracts dienlich seyn möchten, wie dieselb ihren Nahmen hagebührend, gänzlich und zumahl begeben, und ferner gelobt, daß er keine Restitutionem in Integrum, auch keine Absolution über jetzt gethanen Eyd, Verzichung und Quitation erlangen, sondern diß alles sambt dem gehaltenen Contract wircklich vollenziehen, und dem getreulich nachkommen woll ohne Gefehrd und Argelist; Diesemnach haben Wir Johan Kempis Official und Ordentlicher Richter vorbemelt auf gedachts Ludolphen Von Vellbrüggen

Vor-

Vormünders fleissig Gesinnen, negst fürgehende durch ihnen beschehene Renuntiationen und Quitation sambt dem gethanen Eydt und allen andern vorschriebenen Puncten und Clausulen approbirt und bekräftigt, auch denselben Unser Ordentlich Richterlich Decret auferlegt, thuen auch solches hiemit gegenwärtiglich. In Urkund der Wahrheit aller und jeder vorschriebener Ding und Hendle haben Wir Official und Ordentlicher Richter vorbemelt diß Unser Schein oder offen Instrument durch nachbenenten unseres Gerichts Notarien und Schreiber fertigen, unterschreiben, und mit seinem Notariat-Zeichen verzeichnen, unseres Officialats Meisten Siegel hierunter hangend versiegelen, und unserm Pitzer verpitzeren lassen; Und ist diese letzte und nechstvorgehende Handlung ergangen und geschehen in Unser gewöhnlichen Behausung auf der Immunitæt der Collegiat Kirchen zu St. Marien Graden binnen Cölln gelegen, im Jahr, Monath, Stund, Stadt, Pabst- und Kayserthumbs vorsch. Darbey an und über seynd gewesen und waren obbenanter Godthardt Baum Notarius und der Bescheidener Johan Bürbach unser Diener, als Gezeugen herzu berüffen und sonderlich gefürdert.

Und dieweil ich Johan Straifman Clerich Göllnischen Christumbs, aus Kayserl. und Päbstlicher Macht offenbahrer im Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht zugelassener, und des Churfürstl. Geistlichen Gerichts binnen Cölln Veraidter Notarius bey vorschriebenen Verzeichnissen, Quitirungen, gethanen Aidten, und Interposition oder Auflegung Ordentlichen Richterlichen Decrets, auch sonst allen andern Puncten und Clausulen, für und durch obbemelten Herrn Official beschehen eins mit den obberührten Zeugen gegenwärtig gewesen, dieselb auch also geschehen gesehen, gehört, und aufgezeichnet; Derhalben hab ich diß offenbahr Instrument in diese offene Form gestelt, und durch einen andern (d'weil ich mit andern Geschäften verhindert) fleißig geschrieben, mit dieser meiner eigener Hand unterschrieben, auch gewöhnlichen Notariat-Zeichen verzeichnet; In Gezeugnüs der Wahrheit aller fürgeschriebener Dingen erfordert und geruffen.

(Loc. Signi Notarialis.)

(L. S.)

Archi-Eppalis appensi.

Daß gegenwärtige Copey mit dem in eines Hochw. Dom-Capituls Archiv bewahrlich aufhaltendem Original von Wort zu Wort gleichlautend seye, Ein solches thue unter eigenhändiger Unterschrift und beygesetztem Pittschaft hiemit attestiren.

(L. S.) Joannes Henricus Favier
Ecclesiæ Metropolit. Colon.
Registrator Juratus Mppriâ.

Num. 3. Consensus alienandi.

VOn Gottes Gnaden / Wir Ernst erwöhlter und bestättigter zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, und Churfürst, Bischof zu Lüttig, Administrator der Stifft Münster, Hildesheim und Friesingen, Fürst zu Stabell, Pfaltzgrave bey Rhein, in Ober und Nieder-Bayeren, Westphalen, Jngern, und Bulley Herzog, Marggrave zu Franchemont, &c. Thuen kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachkommen, und jedermänniglich, als unser lieber Getreuer und besonderer Wilhelm von Eltz zu Eltz, und Anna von Vellbruck Eheleuthe, unser und unsers Ertz-Stiffts Lehn-rührig Hauß *Neuerburg* sambt seinem *Pertinentz*, laut des Lehn-Briefs unseren auch lieben Getreuen Johan von Vellbrüg zu Feldt, mit unserm guten Vorwissen und Bewilligung verkauft und übertragen, daß Wir demnach auf berührter Eheleuth Verkäuffer unterthänigst Bitten und anhalten solch jetztbemelten Verkauff, als der Lehn-Herr Ggst ratificirt, und bekräfftigt, Ratificiren und bekräfftigen hiemit und Krafft dieses, also und dergestalt, daß nunmehr und hinfüran gemelter Johan von Velbruck und seine Erben solch vorbemelt Lehn von Uns und Unsern Nachkommen zu Lehn empfangen, vermaunen, und alles dasjenige thuen soll, was gebräuchlich, und der Verkäuffer Vorfahren vor gethan und geleistet haben, sich auch diesfals eygenet und gebühret; Urkund unseres angehenckten Secret-Siegels: Geben in unserer Stadt Lüttig am 12. Monats-Tag Novemb. 1591.

Ernst Churfürst mpp.

(L. S. Appendentis.) Pl. ad Pthlm Clementissimæ Commiss.
Bonnæ 15. Junii 1761.

Num. 3. Kauff-Brieff de Anno 1592.

Clausula concernens.

UNser Hauß und Adliches Hauß zur Neuenburg bey Neus im Ambt Hulchrath gelegen sambt dem Vorhoff, ꝛc.

Vor

Vor den Mannen vom Lehn untenbenent nach dero Lehn-Rechten, so viel das Hauß Neuerburg belangt. ꝛc.

Num 3. Quittung.

Hiemit zu wissen, daß Zeiger dieses Ehrenhaft Fürnehmer Johan Höen Kellner zu der Neuerburg pro Alienatione Feudi des Hauß Neuerburg ratione Taxæ Cancellariæ erlegt viertzig gemeine Thaler, darauf ihme consensus sub manu & sigillo Rmi Principis Electoris Colonienſis ist mitgetheilet worden. Signatum Bonn den 12. Januarii Anno 1592.

Christian Petey.

In Dorso stehet

Cöllnische Cantzeley-Quittung von 40. Cöllnischer Thaler wegen Ablösung der Bewilligung des Hauses zur *Neuerburg* von dem Hrn. Churfürsten Ernst de Anno 1592. den 12ten Jaarii.

Num. 4. Clausula Concernens Land-Tags Abscheids 1599. den 15ten 7bris.

Dabey in allen und jeden Orthen dieses geschehen soll, daß aufrecht- und getreu- mit denen Sachen umbgangen - ohne einigen gemachten Unterscheid und Respect der Personen, die Güter beschrieben - alles klein und groß fleißig verzeichnet, und nichts unterlassen werden soll. ꝛc.

Num. 5. Churmuth an das Hauß Dyck.

Münchrath den 30ten 7bris 1739.
In Judicio extraordinario.

Hr. Burbach Capellan zur Lawenburg als Bevollmächtigter von der Fr. Frauen Von Frens zu Lawenburg præsentirte von gedt. FFrauen eine Vollmacht Tenoris sequentis:

Zumahlen durch Absterben Hrn. Vithen meines ehemahligen Rhentmeistern des Hauses Neuerburg und respectivè angesetzten Churmuths-Trägeren des einer hohen Herrschafft zur Dyck Hochgräffl. Excellentz desfals obligirten

gürten Bongartz-Guts sich geziemen wilt, daß eine neue empfangende Hand sothanen Churmutigen Guts præsentiret werde;

Als hab hierunter meinen Ehe-Herrn Frey-Herrn von Cortenbach hierzu ansetzen lassen wollen, gleichwie dan hiemit unsern Hrn. Capellan Burbach bestermassen bevollmächtige, desfals den behörigen Aydt auszuschwöhren und præstanda zu præstiren; urkund meiner eigenhändiger Unterschrifft und beygetruckten Adlichen Pittschafft, Lawenburg den 30. Septembr. 1739.

Maria Anna Frey-Frau von Cortenbach
gebohrne Frey-Frau von Frens
zu Kentenich.

Worauf dan obgedacht. Freyherr von Cortenbach wegen mehrgem. Bongarts-Guts als empfangende Hand angesetzet und von gem. Hrn. Capellan prævio Juramento die Jura abgeführet worden.

In fidem & pro Extractu Protocolli subscripsi.
J. Lützenkirchen Lathenschreiber
zu Munchrath.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. Heinrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Elenchus Oder Natürlich wahrhafter Beweiß Ex Novis Circa Factum Und Ex Argumentis Ad Hominem, Welche die bisherige durch falsche Abschriften und dahero entstandene Verleitung des Richters verursachte grobe Fehler, Irrthümber, irrige Supposita & Principia an das helle Tag-Licht stellen Circa Quaestionem Feudi & Allodii In Belang Des ursprünglich Churfürstl. Allodialen, itzo Lehn-Hauses Neuerburg Mit respective Neuen dermahl ererst

[S.l.] [ca. 1765]

4 Ded. 351 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350639-7
VD18 14777223